

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim sowie alle vom Verein betriebenen Sportstätten und das gesamte Vereinsgelände. Sie dient der Sicherheit und Ordnung und ist für alle Mitglieder und Besucher bindend. Nutzende von Einrichtungen des TSE erkennen mit dem Betreten der Anlage die Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Sicherheit und Ordnung

- 1) Gebäude, Sportstätten, Geräte und Freiflächen dürfen nur gemäß ihren Bestimmungen genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Alle Mitglieder und Besucher sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 2) In sämtlichen Räumen, Sportstätten und auf dem Gelände ist auf Sauberkeit zu achten.

§ 3 Nutzung der Sportstätten, des Vereinsgeländes und des Vereinsheim

- 1) Das Vereinsgelände sowie die Sportstätten dienen vorrangig der Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs und für Veranstaltungen des TSE.
- 2) Nutzungsanfragen für die Sportstätten, das Vereinsgelände und die Räumlichkeiten im Vereinsheim sind an den Vorstand zu richten. Hiervon ausgenommen ist die Pachtfläche im Vereinsheim.
- 3)

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

Folgende Handlungen dürfen auf dem Vereinsgelände, in den Sportstätten und im Vereinsheim nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem.

§ 5 Unzulässige Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe,
3. das Rauchen – auch von E-Zigaretten – in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Ebenso unzulässig sind offene Feuer in Gebäuden z.B. Kerzen/ Teelichter sowie das Zubereiten von Speisen außerhalb dafür vorgesehener Räume.
4. das Betteln und Belästigen von Personen,
5. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,

6. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen durch z. B. Besprühen, Bemalen oder Beschriften,

7. die illegale Abfallbeseitigung,

8. das häusliche Niederlassen, insbesondere das Nächtigen,

9. sexuelle Belästigung aller Personen,

10. Benachteiligung, resp. diskriminierendes Verhalten aus rassistisch motivierten Gründen, wegen der ethnischen und/ oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit, des Alters und/ oder der sexuellen Orientierung bzw. Identität.

11. das unangeleitete Mitführen von Hunden oder anderen Tieren.

§ 6 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht wird vom Vorstand des Vereins und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- 2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitglieder:
 - a. Mitarbeiter*innen des Vereins
 - b. Trainer*innen und Funktionäre im Rahmen ihrer Veranstaltungen

§ 7 Ahndung von Verstößen

- 1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störende des Hauses zu verweisen.
- 2) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich den Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen.
- 3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus wird nur vom Vorstand ausgesprochen.

§ 8 Fundsachen

- 1) Fundsachen können während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle abgegeben werden und werden hier bis zu einer maximalen Dauer von 4 Wochen aufbewahrt.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die Hausordnung tritt am 05.11.2024 in Kraft.

Der Vorstand